

## Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB

### Angaben gemäß § 289f und § 315d HGB

Die gemäß § 289f und § 315d HGB abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts der MEDICLIN Aktiengesellschaft und des Konzerns. Die nachfolgenden Ausführungen gelten demgemäß für die MEDICLIN Aktiengesellschaft (MEDICLIN AG) und den Konzern (MEDICLIN).

Wir, der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN AG, sehen die Erklärung zur Unternehmensführung als Chance, die Stabilität und Nachhaltigkeit der Unternehmensführung der MEDICLIN zu kommunizieren. Wir wollen dies an leicht zugänglicher Stelle tun und veröffentlichen daher die Erklärung auf unserer Internetseite [www.mediclin.de/corporate-governance](http://www.mediclin.de/corporate-governance). Die nachfolgende Erklärung zur Unternehmensführung wird von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam abgegeben, wobei Vorstand und Aufsichtsrat jeweils für die sie betreffenden Teile zuständig sind.

Im Detail fordert § 289f HGB für die Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2023 anwendbaren Fassung folgende Informationen:

1. die Entsprechenserklärung nach § 161 des Aktiengesetzes (AktG),
  - 1a. eine Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf der der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 des AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 des AktG öffentlich zugänglich gemacht werden;
2. relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind;
3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen; sind die Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich, kann darauf verwiesen werden;
4. Angaben zu Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und im Aufsichtsrat und zu Fristen für deren Erreichung sowie die Festlegung der Zielgröße Null zu begründen, die vorgeschriebenen Festlegungen und Begründungen und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und, wenn nicht, Angaben zu den Gründen;
5. die Angabe, ob die Gesellschaft im Bezugszeitraum den Mindestanteil an Männern und Frauen im Aufsichtsrat eingehalten hat, und, wenn nicht, Angaben zu den Gründen;
  - 5a. die Angabe, ob die Gesellschaft im Bezugszeitraum die Vorgabe mindestens eine Frau und mindestens einen Mann als Vorstandsmitglied bestellen zu müssen, eingehalten hat, und, wenn nicht, Angaben zu den Gründen;
6. eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.

Darüber hinaus berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft (insbesondere unter Punkt 7.). Sämtliche Zifferangaben, sofern nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht am 27. Juni 2022 (nachfolgend auch DCGK oder Kodex).

## 1. Entsprechungserklärung nach § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat der MEDICLIN AG, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde bzw. wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden bzw. werden und gegebenenfalls warum nicht. Auch im Berichtsjahr haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der MEDICLIN AG mit der Erfüllung der Empfehlungen und Anregungen des Kodex befasst. Die letzte jährliche Erklärung wurde im November 2023 abgegeben. Sie ist im Folgenden wiedergegeben und auch auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich. Ferner sind dort alle bisher abgegebenen Entsprechungserklärungen dauerhaft verfügbar.

### Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

#### I.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN Aktiengesellschaft (MEDICLIN AG) erklären, dass den am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 seit Abgabe der letzten Entsprechungserklärung im November 2022 und der Ergänzung im September 2023 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

#### Empfehlung A.1

Die Empfehlung A.1 DCGK sieht vor, dass der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten soll (A.1 Satz 1 DCGK). In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden (A.1 Satz 2 DCGK). Zudem soll die Unternehmensplanung entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen (A.1 Satz 3 DCGK).

Der Vorstand der MEDICLIN AG hat im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse unter Zugrundelegung der GRI-Standards (Global Reporting Initiative) die für die Geschäftstätigkeit des MEDICLIN-Konzerns relevanten Nachhaltigkeitsthemen identifiziert und hinsichtlich ihrer Relevanz für das Unternehmen bewertet. Da die zukünftigen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung noch nicht final verabschiedet sind, haben die so identifizierten Themen jedoch noch nicht Eingang in die Unternehmensplanung oder die Unternehmensstrategie gefunden, so dass den Empfehlungen A.1 Satz 2 und 3 DCGK nicht entsprochen wurde.

## **Empfehlung A.3**

Gemäß der Empfehlung A.3 DCGK sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Derzeit orientiert sich die Ausgestaltung des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems der MEDICLIN AG an den gesetzlichen Vorgaben. Nachhaltigkeitsbezogene Ziele, die über diese gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, werden durch das interne Kontroll- und das Risikomanagementsystem nicht abgedeckt, sodass der Empfehlung A.3 DCGK nicht entsprochen wurde.

## **Empfehlung A.5**

Gemäß der Empfehlung A.5 DCGK sollen im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten – und nicht nur rechnungslegungsbezogenen – internen Kontrollsystems sowie des Risikomanagementsystems beschrieben werden. Zusätzlich soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit des gesamten internen Kontrollsystems sowie des Risikomanagementsystems Stellung genommen werden. Die Empfehlung geht damit deutlich über die gesetzlichen Anforderungen der §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB hinaus. Hinzu kommt, dass die von der Empfehlung A.5 DCGK geforderte weitergehende Berichterstattung nur dann von der inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer ausgenommen werden könnte, wenn sie eindeutig von den inhaltlich zu prüfenden Lageberichtsangaben abgegrenzt und als nicht geprüft gekennzeichnet ist.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die MEDICLIN AG aktuell darauf, – wie gesetzlich gefordert – die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems sowie des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess im zusammengefassten Lagebericht und Konzernlagebericht zu beschreiben, und entspricht damit nicht der Empfehlung A.5 DCGK.

## **Empfehlung B.3**

Gemäß der Empfehlung B.3 des DCGK soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern längstens für drei Jahre erfolgen.

Abweichend davon hat sich der Aufsichtsrat entschieden, Herrn Thomas Piefke zum 1. Oktober 2023 als Chief Operating Officer (COO) für eine volle Amtszeit von fünf Jahren zu bestellen, und dementsprechend eine unterjährige Abweichung von der Empfehlung B.3 DCGK erklärt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Überschreitung der empfohlenen Höchstdauer im konkreten Fall im Unternehmensinteresse liegt und insbesondere einen wichtigen Beitrag für die Kontinuität der Arbeit im Vorstand der MEDICLIN AG in den kommenden Jahren leistet. Aufgrund der vorherigen langjährigen Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Thomas Piefke im Asklepios-Konzern bestehen für den Aufsichtsrat zudem keine Zweifel daran, dass Herr Thomas Piefke für die Position des COO ein geeigneter Kandidat ist und über die hierfür notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt.

## **Empfehlung C.1**

Den Empfehlungen C.1 Satz 1 und 2 DCGK, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten sowie dabei auf Diversität achten soll, wurde nicht entsprochen. Folglich konnte auch den Empfehlungen C.1 Sätze 3 bis 5 DCGK, die an C.1 Sätze 1 und 2 anknüpfen, nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten, den jeweils aktuellen Erfordernissen sowie den gesetzlichen Vorgaben leiten lassen. Dabei hat sich der Aufsichtsrat an einem grundlegenden Anforderungsprofil orientiert, welches bei Bedarf ad-hoc adaptiert und konkretisiert wurde, und zugleich auf Diversität achten. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bedarf es darüber hinaus keiner weiteren bürokratisierenden Selbstregulierung im Sinne der Empfehlungen gemäß C.1 Sätze 1 bis 5 DCGK; vielmehr kann den spezifischen Anforderungen bei der Gesellschaft besser durch eine flexiblere Ausgestaltung des Anforderungsprofils Rechnung getragen werden.

## **Empfehlung D.3**

Gemäß der Empfehlung D.3 Satz 1 DCGK soll der Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme und der Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung bestehen. Nach D.3 Satz 2 DCGK gehören zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

Im Prüfungsausschuss der MEDICLIN AG waren und sind mit Herrn Michael Bock ein Mitglied mit dem geforderten Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mit Frau Cornelia Wolf ein Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung vertreten. Beide verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen in Nachhaltigkeitsfragen, soweit diese bereits derzeit Gegenstand von Rechnungslegung bzw. Abschlussprüfung sind. Eine darüberhinausgehende Expertise auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung ist hingegen nicht vorhanden, so dass der Empfehlung D.3 Satz 2 DCGK nicht entsprochen wurde.

## **G: Vergütung des Vorstands**

Das derzeitige Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder vom 25. März 2021 wurde der Hauptversammlung am 26. Mai 2021 vorgelegt und von dieser gebilligt. Seither hat der Aufsichtsrat das Vergütungssystem einer Prüfung unterzogen und in seiner Sitzung am 21. September 2023 ein neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen, dessen Anreizstruktur sich an Profitabilität und Ertragsstärke sowie der langfristigen Entwicklung des Umsatzes in dem für den Konzern besonders bedeutsamen Postakut-Segment orientiert.

Das neue Vergütungssystem gilt – vorbehaltlich der Billigung durch die Hauptversammlung – ab dem 1. Januar 2024 für alle neu abzuschließenden Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern sowie für Vertragsverlängerungen. Der Dienstvertrag von Herrn Thomas Piefke (COO) und der Anschlussdienstvertrag von Herrn Dr. Joachim Ramming (CEO) richten sich – vorbehaltlich der Billigung durch die Hauptversammlung – ab dem 1. Januar 2024 nach dem neuen Vergütungssystem. Der Dienstvertrag von Herrn Tino Fritz (CFO) richtet sich weiterhin nach dem von der Hauptversammlung am 26. Mai 2021 gebilligten Vergütungssystem.

Für die Vergangenheit ist damit noch das Vergütungssystem vom 25. März 2021 relevant. Dies gilt zunächst auch für die zukunftsgerichtete Betrachtung; erst ab dem 1. Januar 2024 ist – vorbehaltlich der Billigung durch die Hauptversammlung – das neue Vergütungssystem heranzuziehen (siehe dazu unter Ziffer II).

Vor diesem Hintergrund werden für die Vergangenheit im Hinblick auf das Vergütungssystem vom

25. März 2021 Abweichungen von den folgenden Empfehlungen erklärt:

## **Empfehlung G.3**

Gemäß der Empfehlung G.3 DCGK soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Peer Group-Vergleich ist mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt.

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass ein Peer Group-Vergleich einerseits trotz einer Nutzung mit Bedacht eine automatische Aufwärtsentwicklung unterstützt und andererseits insbesondere für faktisch konzernierte Gesellschaften wie die MEDICLIN AG kein geeignetes Kriterium für die Angemessenheit der Gesamtvergütung darstellt.

## **Empfehlung G.4**

Gemäß der Empfehlung G.4 DCGK soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung innerhalb des Unternehmens das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die unternehmensinterne Vergütungsstruktur. Nach der Überzeugung des Aufsichtsrats ist jedoch das vom DCGK empfohlene formale Vorgehen nicht erforderlich, weil es zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität führt.

## **Empfehlung G.6**

Gemäß der Empfehlung G.6 DCGK soll die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass das Vergütungssystem vom 25. März 2021 ausreichend Anreize zur Umsetzung strategischer Maßnahmen als Beitrag zur nachhaltigen und langfristigen Unternehmensentwicklung beinhaltet und keiner weiteren rechnerischen Vorgaben bedurfte.

## **Empfehlung G.10**

Gemäß Empfehlung G.10 DCGK sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Das derzeitige Vorstandsvergütungssystem der MEDICLIN AG vom 25. März 2021 sieht keine aktienbasierte variable Vergütung vor und die Vorstandsmitglieder waren und sind auch nicht verpflichtet, die variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft anzulegen. Vorstand und Aufsichtsrat erachten es insbesondere vor dem Hintergrund der Struktur des Aktionariats und der geringen Liquidität der Aktie nicht als sachgerecht, den Vorstandsmitgliedern Vorgaben dazu zu machen, wie und unter welchen Fristen sie ihre variablen Vergütungsbeträge anzulegen haben.

## **Empfehlung G.11**

Gemäß der Empfehlung G.11 DCGK soll der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

Der Aufsichtsrat geht davon aus, dass es ausreichend ist, wenn die Ansprüche der Gesellschaft auf Rückforderung oder Einbehalt variabler Vergütungsbestandteile sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten. Dies ist auch im derzeitigen Vergütungssystem vom 25. März 2021 so verankert. Er sieht keine Notwendigkeit, mit den Vorstandsmitgliedern separate Vereinbarungen zu treffen, die eine Malus-Klausel bei Verstößen gegen Regularien oder die eine Einbehalts- und Rückforderungsmöglichkeit der variablen Vergütung für bestimmte (außergewöhnliche) Ereignisse vorsehen.

## **Empfehlung G.13**

Gemäß der Empfehlung G.13 Satz 1 DCGK sollen Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten.

Der Aufsichtsrat geht davon aus, dass nach dem derzeitigen Vergütungssystem vom 25. März 2021 ein der Empfehlung vergleichbarer Abfindungs-Cap besteht, da der Vorstand im Falle einer Abberufung und Freistellung nur die fixe Vergütung erhält. Zwar könnte die Abfindung hier rein rechnerisch auch den Wert von zwei Jahresvergütungen überschreiten, eine Vergütung von mehr als der Restlaufzeit des Anstellungsvertrags ist damit allerdings ausgeschlossen.

## **II.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN AG erklären darüber hinaus, dass den Empfehlungen des DCGK künftig mit den vorstehend dargestellten Ausnahmen sowie mit Ausnahme der Empfehlung G.1 entsprochen wird.

Hinsichtlich der Empfehlung B.3 behält sich der Aufsichtsrat vor, auch perspektivisch in begründeten Einzelfällen bei Erstbestellungen im Vorstand von der empfohlenen Höchstdauer von drei Jahren abzuweichen.

Mit Blick auf die Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands ist bis zum 31. Dezember 2023 noch das Vergütungssystem vom 25. März 2021 relevant, so dass insofern vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer I verwiesen werden kann. Erst ab dem 1. Januar 2024 ist – vorbehaltlich der Billigung durch die Hauptversammlung – das neue Vergütungssystem anzuwenden; auch insoweit gelten aber die Ausführungen unter Ziffer I zu den Empfehlungen G.3, G.4, G.6, G.10, G.11 und G.13 DCGK entsprechend. Darüber hinaus wird insofern vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlungen G.1 erklärt:

## **Empfehlung G.1**

Gemäß der Empfehlung G.1 soll der Aufsichtsrat im Vergütungssystem festlegen, welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind.

Sofern man darin auch eine Empfehlung zur Festlegung nichtfinanzieller Leistungskriterien im Vergütungssystem sieht, geht die Empfehlung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, die lediglich verlangen, dass die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der

Gesellschaft auszurichten ist (§ 87 Abs. 1 Satz 2 AktG). Auch aus § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AktG ergibt sich insoweit nichts anderes, da danach nichtfinanzielle Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile nur dann anzugeben sind, wenn sie als Vergütungsbestandteil tatsächlich vorgesehen sind.

Das neue Vergütungssystem beinhaltet insbesondere mit der langfristigen variablen Vergütung eine Komponente, die im Sinne der gesetzlichen Vorgaben auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist. Eine darüberhinausgehende Festlegung nichtfinanzieller Ziele ist aus Sicht des Aufsichtsrats nicht erforderlich.

Offenburg, November 2023

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

## 1a. Vergütungssystem und Vergütungsbericht

Auf der Internetseite der MEDICLIN AG unter <https://www.mediclin.de/investor-relations/corporate-governance/> sind das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG sowie das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder mit den erforderlichen Angaben nach §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG veröffentlicht und mindestens für zehn Jahre kostenfrei öffentlich zugänglich. Beide Vergütungssysteme wurden von der Hauptversammlung am 26. Mai 2021 gebilligt.

Der Aufsichtsrat hat am 21. September 2023 gemäß § 87a Abs. 1 Satz 1 AktG eine Neufassung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands beschlossen. Das neue Vergütungssystem wird der ordentlichen Hauptversammlung am 6. Juni 2024 gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG zur Billigung vorgelegt und gilt – vorbehaltlich der Billigung durch die Hauptversammlung – ab dem 1. Januar 2024 für alle neu abzuschließenden Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern sowie Vertragsverlängerungen. Anschließend wird das neue Vergütungssystem auf der obigen Internetseite zugänglich sein.

Der Vergütungsbericht und der Vermerk nach § 162 Absatz 3 Satz 3 AktG sind nach dem Beschluss gemäß § 120a Absatz 4 Satz 1 AktG oder nach der Vorlage gemäß § 120a Absatz 5 AktG von der Gesellschaft ebenfalls zehn Jahre lang unter obiger Internet-Adresse kostenfrei öffentlich zugänglich.

## 2. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Zu den Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, gehören bei der MEDICLIN wichtige ethische Standards, die in Compliance Richtlinien und in den MEDICLIN Handlungsgrundsätzen festgelegt sind. Weiterhin hat der Vorstand ein Bekenntnis zum Schutz der Menschenrechte abgegeben.

## Compliance Richtlinien

MEDICLIN gibt seinen Mitarbeitern durch interne Verhaltensanweisungen konkrete Vorgaben für rechtlich und ethisch einwandfreies Verhalten. Darüber hinaus wurden verbindliche Vorgaben für Mitarbeiter in einzelnen Verantwortungsbereichen erlassen, so etwa zum Umgang mit Patientendaten, Unternehmensinformationen, Zusammenarbeit mit anderen Partnern des Gesundheitswesens und der Industrie, finanziellen Zuwendungen und Korruption u.a.m.

Der Vorstand hat die Leitung Compliance angewiesen, regelmäßig über Compliance zu berichten und einmal jährlich einen Bericht zu erstellen. Ferner beauftragt der Vorstand regelmäßig die Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen anhand von Compliance-Audits.

Alle Führungskräfte und Mitarbeiter in Funktionen mit besonderem Risikoprofil müssen regelmäßig Compliance-Schulungen zum rechtlich korrekten Verhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche absolvieren. Ziel ist es, das Bewusstsein für Compliance-Themen zu schärfen und verantwortungsvolles Handeln zu fördern.

Jedem Mitarbeiter der MEDICLIN steht die Möglichkeit offen, geschützt Hinweise auf Rechts- und Richtlinienverstöße oder sonstiges Fehlverhalten im Unternehmen zu geben. Diese Hinweise bekommt der Compliance-Beauftragte vertraulich zur weiteren Verfolgung.

Der Vorstand, die Führungskräfte und die Mitarbeiter bekennen sich ausdrücklich zur Einhaltung aller anwendbaren rechtlichen Vorgaben und zum Prinzip ethischer und moralischer Integrität.

Veröffentlicht sind die MEDICLIN Handlungsgrundsätze auf der Internetseite der MEDICLIN unter <https://www.mediclin.de/corporate-governance/>.

## 3. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

### Führungs- und Kontrollorgane der MEDICLIN

Die MEDICLIN AG hatte im Berichtsjahr einen aus drei Personen bestehenden Vorstand und einen mit insgesamt sechzehn Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat, der nach Maßgabe des deutschen Mitbestimmungsgesetzes zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besteht.

Dr. Joachim Ramming wurde am 1. August 2021 vom Aufsichtsrat in den Vorstand berufen und zum Vorstandsvorsitzenden bestellt. Im September 2023 wurde sein Mandat sowie seine Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden vorzeitig um weitere drei Jahre bis zum 31. Juli 2027 verlängert. Dr. York Dhein schied im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zum 30. September 2023 aus dem Vorstand aus. Sein Nachfolger, Thomas Piefke, wurde zum 1. Oktober 2023 vom Aufsichtsrat in den Vorstand berufen. Sein Mandat hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Der Vertrag von Finanzvorstand Tino Fritz wurde über den 31. August 2023 hinaus um fünf weitere Jahre verlängert.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet für die Arbeitnehmerseite mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, also im Jahr 2024. Die Amtszeit der Anteilseignervertreter endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die



über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, also ebenfalls im Jahr 2024, mit zwei Ausnahmen. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Jan Liersch und Marco Walker endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, also im Jahr 2025.

Vorstand und Aufsichtsrat sind sowohl hinsichtlich ihrer Mitglieder als auch in ihren Kompetenzen streng voneinander getrennt. Beide Organe arbeiten aber im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Informationen über den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind unter <https://www.mediclin.de/corporate-governance/> verfügbar. Bezüglich des Aufsichtsrats sind Informationen über die beruflichen Tätigkeiten und Mitgliedschaften in anderen Aufsichtsratsgremien oder vergleichbaren Ausschüssen im Geschäftsbericht 2023 im Kapitel Sonstige Angaben und unter <https://www.mediclin.de/corporate-governance/> veröffentlicht.

Im Aufsichtsrat hat Kai Hankeln sein Mandat im Aufsichtsrat und im Präsidialausschuss zum 13. Februar 2024 niedergelegt. Mit Beschluss vom 5. März 2024 hat das Amtsgericht Freiburg im Breisgau Joachim Gemmel gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

## **Aufgaben des Vorstands**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führen die einzelnen Mitglieder die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugeordneten Geschäftsbereiche in eigener Verantwortung.

Der Vorstand führt das Unternehmen mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung und unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung der Zwischenberichte, der Jahresabschlüsse der MEDICLIN AG und des Konzernabschlusses.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance und über Plan- und Zielabweichungen unter Angabe von Gründen.

## **Aufgaben des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte und bespricht mit ihm in regelmäßigen Abständen die Geschäftsentwicklung, die Unternehmensplanung und Unternehmensstrategie und deren Umsetzung. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der MEDICLIN AG und des Konzerns unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung durch den Prüfungsausschuss und der Prüfungsberichte des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers. Auf Empfehlung des Prüfungsausschusses entscheidet der Aufsichtsrat über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses. Wesentliche Vorstandsentscheidungen sind an seine Zustimmung gebunden.

MEDICLIN hat im Geschäftsjahr 2023 eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. einen nichtfinanziellen Bericht nach § 289c HGB und § 315c HGB erstellt. Der Aufsichtsrat hat die den Jahresabschluss und Konzernabschluss prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der prüferischen Durchsicht beauftragt und die Erklärung bzw. den Bericht nach Erörterung mit dem Prüfer und eigener Prüfung gebilligt.

Nach dem Aktiengesetz wie nach seiner Geschäftsordnung muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Bei Bedarf können weitere Aufsichtsratssitzungen einberufen oder Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Aufsichtsrat ist im Berichtsjahr viermal zusammengetreten. Er bestellt die Mitglieder des Vorstands, schlägt der Hauptversammlung auf Empfehlung des Prüfungsausschusses den Abschlussprüfer vor und beauftragt diesen gemäß dem jeweiligen Beschluss der Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig die Effizienz seiner Arbeitsweise.

Die Satzung der Gesellschaft sieht in § 11 die Bildung von Ausschüssen und – soweit gesetzlich zulässig – die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf diese Ausschüsse vor. Die Ausgestaltung der Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der MEDICLIN AG festgelegt.

Folgende Ausschüsse sind zum 31. Dezember 2023 konstituiert:

#### Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG

Diesem Ausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und sein nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG gewählter Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied an. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vermittlungsausschuss hat im Berichtsjahr 2023 nicht getagt. Zum 31. Dezember 2023 waren die folgenden Personen Mitglieder des Vermittlungsausschusses: Dr. Jan Liersch (Vorsitz), Hans Hilpert (Stellvertreter), Frauke Schwedt und Cornelia Wolf.

#### Präsidialausschuss

Dem Präsidialausschuss gehören nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie jeweils bis zu zwei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und bis zu zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Den Vorsitz im Präsidialausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Präsidialausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Er hat im Berichtsjahr 2023 zwei Sitzung abgehalten. Zum 31. Dezember 2023 gehörten dem Präsidialausschuss Dr. Jan Liersch (Vorsitz), Hans Hilpert (Stellvertreter), Kai Hankeln, Dr. med. Sigrid R.-M. Krause, Rainer Laufs und Thomas Müller an.

#### Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats mindestens je zwei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter sowie je zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Der Prüfungsausschuss muss nicht paritätisch besetzt sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewählt. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems und der Compliance. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören

auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Außerdem befasst er sich mit der Abschlussprüfung, hier insbesondere mit der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er bespricht mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse.

Der Prüfungsausschuss der MEDICLIN AG verfügt mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Michael Bock, über ein Mitglied mit dem – in der Empfehlung D.3 Satz 1 DCGK 2022 nunmehr näher ausdetaillierten – Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mit Frau Cornelia Wolf über ein Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Beide verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen in Nachhaltigkeitsfragen, soweit diese bereits derzeit Gegenstand von Rechnungslegung bzw. Abschlussprüfung sind. Eine darüberhinausgehende Expertise auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung ist hingegen nicht vorhanden, so dass der Empfehlung D.3 Satz 2 DCGK 2022 derzeit nicht entsprochen wird.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig sowohl von der Gesellschaft und dem Vorstand als auch vom kontrollierenden Aktionär und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit des derzeitigen Prüfungsausschussvorsitzenden Michael Bock durch die Anteilseignerseite wurde auch berücksichtigt, dass Michael Bock dem Aufsichtsrat der MEDICLIN AG nunmehr bereits seit über zwölf Jahren angehört. Dennoch wird Michael Bock als unabhängig auch von der Gesellschaft angesehen, da allein diese Zugehörigkeitsdauer nach Einschätzung des Aufsichtsrats keinen wesentlichen und dauerhaften Interessenkonflikt begründet. Michael Bock wurde während seiner gesamten Amtszugehörigkeit als unabhängiges Mitglied eingestuft; er hat in dieser Zeit einerseits für die Gesellschaft vorteilhaftes Fachwissen und Branchenkenntnisse eingebracht und vertiefte unternehmensspezifische Kenntnisse erlangt, andererseits verfügt er aber auch über die nötige Erfahrung, um diejenige professionelle Distanz zur Gesellschaft zu wahren, derer es für eine unabhängige Amtswahrnehmung bedarf. Der Prüfungsausschuss hat im Berichtsjahr 2023 fünf Sitzungen abgehalten. Zum 31. Dezember 2023 gehörten dem Prüfungsausschuss Michael Bock (Vorsitz), Walburga Erichsmeier, Matthias H. Werner und Cornelia Wolf an.

## Nominierungsausschuss

Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Vertreter der Anteilseigner an. Die Aufgabe des Nominierungsausschusses besteht darin, dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss hat im Berichtsjahr 2023 nicht getagt. Zum 31. Dezember 2023 waren Dr. Jan Liersch, Michael Bock und Cornelia Wolf Mitglieder des Nominierungsausschusses.

## COVID-19-Sonderausschuss

Die Mitglieder des Präsidialausschusses, ergänzt um den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bilden diesen Ausschuss, der mit dem Vorstand die aktuellen Auswirkungen und Maßnahmen der Corona-Pandemie auf MEDICLIN besprechen und bei Bedarf das Gesamtgremium informieren soll. Der COVID-19-Ausschuss hat im Berichtsjahr 2023 nicht getagt. Zum 31. Dezember 2023 waren Dr. Jan Liersch (Vorsitz), Michael Bock, Kai Hankeln, Hans Hilpert, Rainer Laufs, Thomas Müller Mitglieder in diesem Ausschuss.

## Related Party Transaction-Ausschuss

Dem Related Party Transaction-Ausschuss gehören nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats je zwei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter sowie je zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Der Ausschuss beschließt über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111b Abs. 1 AktG. Der Related Party Transaction-Ausschuss hat im Berichtsjahr 2023 nicht getagt. Zum 31. Dezember 2023 waren Cornelia Wolf (Vorsitz), Dr. Julia Dannath-Schuh, Walburga Erichsmeier und Matthias H. Werner Mitglieder in diesem Ausschuss.

Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Ausschüsse sind auch unter [www.mediclin.de/investor-relations/corporate-governance/](http://www.mediclin.de/investor-relations/corporate-governance/) aufgeführt.

## **Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats**

Dem Aufsichtsrat soll nach Empfehlung C.6 Satz 1 des DCGK auf der Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder angehören. Gemäß C.6 Satz 2 des DCGK ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig im Sinne dieser Empfehlung anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

Dies wird im Einzelnen in den Empfehlungen C.7 bis C.9 des DCGK konkretisiert: Gemäß der Empfehlung C.7 DCGK soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Zudem sollen gemäß Empfehlung C.9 DCGK im Fall eines Aufsichtsrats mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein, sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat.

Dem Aufsichtsrat gehört vor diesem Hintergrund eine nach Einschätzung der Anteilseignervertreter angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter an. Nach Auffassung der Anteilseignervertreter sowie des Gesamtaufichtsrats und des Vorstands sind gegenwärtig fünf Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von dem kontrollierenden Aktionär. Namentlich sind dies Barbara Brosius, Dr. Julia Dannath-Schuh, Cornelia Wolf, Rainer Laufs und Michael Bock; letzterer wird trotz seiner mehr als zwölfjährigen Aufsichtsratszugehörigkeit vom Aufsichtsrat als unabhängig angesehen (siehe vorstehend).

Einige Mitglieder des Aufsichtsrats sind in leitenden Positionen bei anderen Unternehmen tätig, zu denen die MEDICLIN Geschäftsbeziehungen unterhält. Hierbei handelt es sich jedoch jeweils nicht um wesentliche geschäftliche Beziehungen des betreffenden anderen Unternehmens mit der Gesellschaft im Sinne des DCGK. Daher tangieren diese Aktivitäten die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht. Über Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen wird im Anhang zum Konzernabschluss ausführlich berichtet (Sonstige Angaben / Berichterstattung über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß IAS 24).

#### 4. Festlegung von Zielgrößen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

##### **Zielgrößen und Fristen zur Erreichung dieser Zielgrößen in der Führungsebene unterhalb des Vorstands**

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG sind durch den Vorstand für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festzulegen. Die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands meinen die tatsächlich im konkreten Unternehmen eingerichteten Hierarchieebenen unterhalb des Vorstands. Ist eine flache Hierarchie derart gestaltet, dass nur eine Leitungsebene unterhalb des Vorstands besteht, bezieht sich die Verpflichtung auch nur auf diese.

Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt und strebt dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Aufgrund der flachen Hierarchie im Unternehmen gibt es unterhalb des Vorstands nur eine Führungsebene. Der Vorstand hat in der turnusmäßig vorgegebenen Frist am 26. Juni 2022 beschlossen, dass die Zielgröße für den Frauenanteil auf dieser Führungsebene bis zum 30. Juni 2027 weiterhin mindestens 20 % betragen soll. Am 31. Dezember 2023 betrug der Frauenanteil 24 %. Somit wurde die Zielgröße erreicht.

#### 5. Mindestanteile an Männern und Frauen im Aufsichtsrat

Gemäß § 96 Abs. 2 AktG muss sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen. Da der Gesamterfüllung nach § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG widersprochen wurde, ist der Mindestanteil von jeweils 30 % Frauen und 30 % Männern von der Seite der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen. In Bezug auf die derzeitigen acht Sitze der jeweiligen Seite müssen daher jeweils – mathematisch gerundet – mindestens zwei Sitze mit Frauen und mindestens zwei Sitze mit Männern besetzt sein. Zum 31. Dezember 2023 setzt sich die Anteilseignerseite aus drei Frauen und fünf Männern und die Arbeitnehmerseite aus fünf Frauen und drei Männern zusammen. Sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Anteilseignerseite erfüllen die Quote von 30 % Frauen und 30% Männern.

#### 5a. Mindestanteil an Frauen bzw. Männer im Vorstand

Gemäß dem Beteiligungsgebot in § 76 Abs. 3a AktG, das durch das im August 2021 in Kraft getretene Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) eingeführt wurde, muss der Vorstand eines börsennotierten und zugleich paritätisch mitbestimmten Unternehmens, der aus mehr als drei Mitgliedern besteht, mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt sein.

Da der Vorstand der MEDICLIN AG derzeit nicht aus mehr als drei Mitgliedern besteht, findet die in § 76 Abs. 3a AktG enthaltene Vorgabe bei der Gesellschaft gegenwärtig keine Anwendung.

## 6. Diversitätskonzept bei Führungsfunktionen

§ 289f HGB und § 315d HGB fordern im Rahmen der zu veröffentlichenden Erklärung zur Unternehmensführung eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.

### **Diversität im Vorstand**

#### **Festlegung des Diversitätskonzepts im Vorstand**

Gemäß der Empfehlung B.1 des DCGK soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Diversität achten.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt als Teil seines Diversitätskonzepts im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB bei der Zusammensetzung des Vorstands Aspekte der Vielfalt bei seinen Personalentscheidungen. Ziel dieses Konzeptes ist es, im Gesamtvorstand ein gutes Verständnis der branchenspezifischen, finanziellen, organisatorischen und unternehmerischen Aspekte der MEDICLIN zu erreichen. Eine den Erfordernissen gerecht werdende Vielfalt an Kompetenzen soll den Vorstand grundsätzlich befähigen, Entscheidungen unter sachgemäßer Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu treffen und für innovative Ideen aufgeschlossen zu sein. Sie soll so zu einer erfolgreichen Führung des Unternehmens beitragen.

#### **Umsetzung des Diversitätskonzepts**

Im Vorstand sind Aspekte der Diversität, mit der Ausnahme, dass ihm kein weibliches Mitglied angehört, berücksichtigt. Die drei Vorstandsmitglieder haben Branchenkenntnisse und umfangreiche Erfahrungen in Ihren spezifischen Aufgabengebieten (Ressortverantwortung). Sie besitzen Führungserfahrungen und neben ihren beruflichen Erfahrungen auch eine fundierte akademische Ausbildung. Die gegebene Altersstruktur sieht der Aufsichtsrat aufgrund der sich ändernden Anforderungen im Gesundheitswesen als angemessen. Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend den Empfehlungen des DCGK eine Altersgrenze bestimmt, sie liegt bei 65 Jahren.

### **Diversität im Aufsichtsrat**

#### **Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und für das Kompetenzprofil des Gesamtgremiums – Diversitätskonzept**

##### Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Den Empfehlungen C.1 Satz 1 und Satz 2 des DCGK, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten sowie auf Diversität achten soll, wird nicht entsprochen. Folglich kann auch den Empfehlungen C.1 Satz 3 bis Satz 5 des DCGK, die an die Empfehlungen C.1. Satz 1 und Satz 2 des DCGK anknüpfen nicht gefolgt werden. Diese Empfehlungen beziehen sich auf das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats, das auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen soll, sowie die Empfehlung, dass die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung

diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben soll. Des Weiteren, dass der Stand der Umsetzung in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden soll.

Das Diversitätskonzept des Aufsichtsrats beachtet gleichwohl folgende Anforderungen:

## Geschlechterdiversität

Der Aufsichtsrat der MEDICLIN AG besteht aus sechszehn Mitgliedern, die nach Maßgabe des deutschen Mitbestimmungsgesetzes zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bestehen. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit acht Frauen an.

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, muss sich gemäß § 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen. Sowohl die Seite der Anteilseigner als auch die der Arbeitnehmer erfüllt diese Quote.

## Altersstruktur

Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist in der Regel die Vollendung des siebzigsten Lebensjahres, in begründeten Fällen kann im Unternehmensinteresse von der Altersgrenze abgewichen werden. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat besteht nicht.

## **Umsetzung des Diversitätskonzepts**

Der Aufsichtsrat ist besetzt mit Branchenexperten und verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere in den Bereichen Finanzen, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Risikomanagement, interne Kontrollverfahren und Compliance sowie Nachhaltigkeit im weiteren Sinne. Mehrere Mitglieder verfügen über Kenntnisse in mehreren der oben genannten Bereichen. Der Aufsichtsrat wird unter Fortentwicklung des schon bislang für die Auswahl von Aufsichtsratskandidaten verwendeten Kriterienkatalogs in Zukunft insbesondere darauf achten, weitere Kompetenzen in den Bereichen Digitalisierung, Marktentwicklung und Gesundheitspolitik in das Gremium zu holen. Er wird auf die Altersstruktur und auf unterschiedliche Ausbildungs- und Hintergründe achten.

Die Regelgrenze für das Alter ist bis auf eine begründete Ausnahme beachtet.

## **7. Weitere Corporate Governance Berichterstattung**

Der Aufsichtsrat sorgt gemäß Empfehlung B.2 DCGK gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstandsgremium. Im Aufsichtsrat herrscht – auch am Rande der Aufsichtsratssitzungen – diesbezüglich ein regelmäßiger Austausch. Aufgrund der Besetzung des Gremiums mit Personen aus der Branche besteht im Aufsichtsrat ein Überblick über die Führungskräfte-situation im Gesundheitsmarkt und im Vorstand über die Eignung und das Entwicklungspotential der Führungskräfte im eigenen Haus. Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend den Empfehlungen des DCGK eine bei 65 Jahren liegende Altersgrenze bestimmt.

Zu den Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands und deren jeweiligen Umsetzung wird im Punkt 6 informiert.

Die Zugehörigkeitsdauer der am 31. Dezember 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitglieder ist wie folgt:

Aufsichtsratsmitglied	Mitglied im Aufsichtsrat seit:
Dr. Jan Liersch	16.11.2019
Hans Hilpert	01.01.2003
Michael Bock	25.05.2005
Barbara Brosius	31.05.2017
Dr. Julia Dannath-Schuh	29.05.2019
Walburga Erichsmeier	20.09.2012
Kai Hankeln	29.05.2019
Dr. med. Sigrid R.-M. Krause	01.11.2022
Rainer Laufs	23.10.2014
Thomas Müller	20.09.2012
Elke Schwan	29.05.2019
Frauke Schwedt	01.01.2019
Daniela Sternberg-Kinzel	26.05.2020
Marco Walker	24.09.2020
Matthias H. Werner	01.08.2014
Cornelia Wolf	25.05.2016

Zu den Mitgliedern der Ausschüsse und deren Vorsitzenden wird unter Punkt 3 informiert.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam er und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Eine Selbstbeurteilung wird üblicherweise wie folgt durchgeführt: Es werden strukturierte Fragebögen ausgeteilt, und die Aufsichtsratsmitglieder um Beantwortung gebeten. Der Fragebogen beinhaltet Themen der organisatorischen Leistungsfähigkeit, der personellen Leistungsfähigkeit und der inhaltlichen Leistungsfähigkeit des Aufsichtsratsgremiums und umfasst Fragen u.a. zur Struktur des Aufsichtsratsgremiums sowie seiner Ausschüsse, zur Aufsichtsratsbesetzung sowie den Abläufen der regelmäßigen Zusammenarbeit. Bei der Selbstbeurteilung geht es dem Aufsichtsratsgremium darum, eine effektive Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Vorstand sicherzustellen und das Selbstverständnis der Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Aktionäre und Arbeitnehmer im Hinblick auf die Ziele des Unternehmens und den daraus entstehenden Herausforderungen zu entwickeln. Zielsetzung ist es, die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit zu analysieren und darauf aufbauend Empfehlungen für die zukünftige Aufsichtsratsarbeit zu erarbeiten. Anschließend sollen die Empfehlungen in die Arbeit des Aufsichtsratsgremiums aufgenommen werden. Die Vertraulichkeit der Fragenbeantwortung wird dabei stets gewahrt, die Auswertung der Fragebögen und Zusammenstellung der Ergebnisse erfolgt extern durch eine hiermit beauftragte Kanzlei. Die vorgelegten Ergebnisse und Themen werden sodann gemeinsam im Aufsichtsrat erörtert mit dem Ziel, weiterhin eine nachhaltig gute Aufsichtsratsarbeit leisten zu können.

### **Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat**

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und ihm nahestehende Personen sind nach Art. 19 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung (MAR – Market Abuse Regulations) gesetzlich



verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren der MEDICLIN AG offenzulegen. Im Geschäftsjahr 2023 wurden der Gesellschaft keine Transaktionen gemeldet.

Der Gesamtbesitz an Aktien der MEDICLIN AG aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder betrug zum 31. Dezember 2023 weniger als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Direkt beteiligt mit einem Anteil von 52,73 % sind die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA, indirekt die Asklepios Kliniken Management GmbH als Komplementärin der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA und die Broermann Holding GmbH als Kommanditaktionärin der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA. Ebenfalls indirekt beteiligt war zum 31. Dezember 2023 Dr. Bernard große Broermann über die beiden vorgenannten Gesellschaften.

## **Kommunikation mit den Aktionären**

Die Jahresabschlüsse des Konzerns und der MEDICLIN AG werden in einer Bilanzpresse- und Analystenkonferenz im März jeden Jahres der Öffentlichkeit vorgestellt. Unterjährig wird die Geschäftsentwicklung ausführlich in Konzernzwischenberichten kommentiert, relevante Informationen werden aktuell veröffentlicht. Alle Informationen sind auf den Internetseiten des Unternehmens übersichtlich dargestellt und können heruntergeladen werden.

Die ordentliche Hauptversammlung findet am 6. Juni 2024 in Bad Neustadt an der Saale als virtuelle Hauptversammlung statt.

Im Rahmen von Investor-Relations-Aktivitäten werden Einzelgespräche mit Analysten und Investoren geführt.

## **Eigene Aktien**

Die MEDICLIN AG besitzt derzeit keine eigenen Aktien.

## **D&O-Versicherung**

Die MEDICLIN AG hat aus eigenem betrieblichem Interesse für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung abgeschlossen. Die Versicherung deckt das Haftungsrisiko für den Fall ab, dass Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder für bei Ausübung ihrer Tätigkeit entstandene Vermögensschäden in Anspruch genommen werden.

## **Abschlussprüfung**

Der Konzernabschluss und die Konzernzwischenberichte werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind aufgestellt. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der MEDICLIN AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Die Jahresabschlüsse werden vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat festgestellt bzw. gebilligt. Die im zusammengefassten Lagebericht und Konzernlagebericht der MEDICLIN AG enthaltene nichtfinanzielle Konzernklärung wird gemäß dem Prüfungsstandard ISAE 3000 geprüft. Der Konzernabschluss wird innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte werden innerhalb von 45 Tagen nach Quartalsende veröffentlicht.

Der Abschlussprüfer hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich zu unterrichten. Außerdem hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat

zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben. Der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 ist die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt.

Offenburg, 25. März 2024

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat